

Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Allgemeine Informationen

Zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zählt zum Beispiel die Wasserentnahme mit Pumpen.

Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner

Robert Friedel

Telefon: 03731 799-4038

robert.friedel@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Das Gewässer wird durch Ihre Benutzung nicht geschädigt.
- Das Wohl der Allgemeinheit oder sonstiger ist nicht gefährdet (beispielsweise bei der Grundwasserversorgung).
- gegebenenfalls: umweltrechtliche Genehmigung

Verfahrensablauf

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung (Wasserentnahme) ist schriftlich zu stellen.

Formulare / Online-Dienste

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme

Erforderliche Unterlagen

- Fotos der Entnahmestelle und ggf. der Wiedereinleitung
- Eine geeignete Flurkarte mit eingezeichneter/markierter Lage der Entnahmestelle sowie ggf. Wiedereinleitung in das Gewässer (Angabe der Flurstücknummern)
- Angaben zur Dimensionierung des genutzten Entnahmebauwerks und ggf. der Wiedereinleitung
- Aussagen über die Regelbarkeit der Anlage (Regelung der Entnahmemenge insbesondere zu Trockenzeiten/Niedrigwasser möglich?)
- Angaben zur (maximalen) Entnahmemenge
- Angaben zur Nutzungsdauer (Entnahme ganzjährig oder saisonal)

Die Unterlagen sind in **einfacher** Ausfertigung in Papierform unter der zentralen Postadresse einzureichen. **Zusätzlich können die Antragsunterlagen in digitaler Form eingereicht werden.**

Kosten

Die Kosten für eine wasserrechtliche Erlaubnis richten sich nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis.

Rechtsgrundlage

- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) – § 13 Erlaubnis**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – §§ 8 Abs 1 und 9, Abs 1**
- **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)**

Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ)

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.